



Motion Steiner Bernhard und Mit. über einen verbindlichen Nachteilsausgleich auf allen schulischen Stufen

eröffnet am 15. Mai 2018

Die Regierung wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen für einen Nachteilsausgleich auf allen schulischen Stufen (Volksschule, Gymnasium, Hochschule, Universität) auszuarbeiten.

Begründung:

Die Bundesverfassung (BV; SR 101) verbietet in Artikel 8 Absatz 2 eine Diskriminierung wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. Artikel 8 Absatz 4 BV enthält den Auftrag, in einem Gesetz Massnahmen zur Beseitigung faktischer Benachteiligungen von Behinderten vorzusehen.

Auch die von der Schweiz im Jahr 2014 ratifizierte UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten, dafür zu sorgen, dass Menschen mit Behinderung ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben.

In den Berufsschulen ist der Nachteilsausgleich klar vorgegeben und das Vorgehen für alle Beteiligten klar und transparent dargestellt ⁽¹⁾. So werden hier auch die Behinderungen, die zu einem Nachteilsausgleich berechtigen, explizit aufgeführt: Legasthenie/Sprachstörungen, Dyskalkulie, ADHS, psychische Belastungen, Hörbehinderung, körperliche Einschränkungen, Angstzustände.

Anders ist die Regelung auf der Ebene der Volksschule. Hier besteht zwar ein Merkblatt für den «Umgang mit Lese-Rechtschreib-Störungen und Rechenstörungen an den Volksschulen». Hierin wird aber nur der Umgang mit «Lese-Rechtschreib-Störungen» (Dyslexie) und «Rechenstörungen» (Dyskalkulie) in relativ unverbindlichen Empfehlungen beschrieben, welche im schulischen Alltag nur teilweise oder gar nicht umgesetzt werden ⁽²⁾. Vielen Lehrpersonen und Eltern ist es gar unbekannt. Für Kinder mit Autismus oder einer ADHS besteht leider überhaupt kein formeller Anspruch auf einen Nachteilsausgleich. Auf der Ebene der Kantonsschulen gibt es einzelne Schulen, die eine Regelung isoliert für «Lese-Rechtschreib-Störungen» (Dyslexie) getroffen haben ⁽³⁾. Weit offener, aber ohne konkrete Angaben, welche Formen einer Behinderung zu einem Nachteilsausgleich berechtigen und wie die Ausgestaltung im universitären Ausgleich erfolgt, werden die Richtlinien für die Universität Luzern formuliert ⁽⁴⁾. Im Alltag bedeutet dies, dass beispielsweise einem Berufsschüler mit ADHS ein gesetzlicher Nachteilsausgleich zusteht. Einem Schüler im Gymnasium hingegen nicht. So wird auch der Nachteilsausgleich für die Dyslexie an den verschiedenen Kantonsschulen sehr unterschiedlich gehandhabt, und sogar in derselben Kantonsschule ist es dem Kantonsschullehrer überlassen, ob und wie er dem Schüler den Nachteilsausgleich gewährt. Dieser Zustand ist für die Eltern, Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten sehr unbefriedigend und führt zu einer entsprechenden rechtlichen Ungleichheit und Unsicherheit.

Die Regierung wird deshalb aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen für einen Nachteilsausgleich auf allen schulischen Stufen (Volksschule, Gymnasium, Hochschule, Universität) auszuarbeiten.

1 https://beruf.lu.ch/grundbildung/lehre/Infos_Lernende_Eltern/Nachteilsausgleich

2 https://volksschulbildung.lu.ch/-/media/Volksschulbildung/Dokumente/unterricht_organisation/foerderangebote/integrative_foerderung/merkblatt_Irs_rs_vs.pdf?la=de-CH

3 https://ksreussbuehl.lu.ch/-/media/KSReussbuehl/Dokumente/Reglemente/richtlinien_der_ksr_zum_umgang_mit_legasthenen_lernenden.pdf

4 https://www.unilu.ch/fileadmin/universitaet/unileitung/dokumente/reglemente_studium/Richtlinien_fuer_die_Gewahrung_eines_Nachteilsausgleichs_vom_12.11.2015.pdf

Steiner Bernhard

Knecht Willi

Camenisch Rätö B.

Meister Beat

Gisler Franz

Klein Corinna

Zanolla Lisa

Stöckli Beat

Müller Pius

Haller Dieter

Bossart Rolf

Müller Pirmin

Schnider Josef

Graber Toni

Frank Reto

Winiger Fredy

Lang Barbara